



## Kontraktmanagement

### Konzept Leistungsverträge organisieren für Produkte wie

- Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen
- Abklärungs- und berufliche Massnahmen

#### Ausgangslage

Die Umsetzung der 5. IV-Revision auf 2008 hat eine Neuausrichtung der Invalidenversicherung auf verschiedenen Ebenen gebracht. Neben der konsequenten Wirkungsorientierung des gesamten Invalidenversicherungsvollzugs wurden neue Instrumente eingeführt, wie

- Integrationsmassnahmen (Art. 8 Abs. 3 a<sup>bis</sup> IVG), die zwischen den IV-Stellen und Leistungserbringern vertraglich vereinbart werden.
- Mit der Übergabe der Kostenvergütung der beruflichen Massnahmen der IV vom BSV auf 2013 werden die IV-Stellen auch für die Organisation von Leistungsvereinbarungen im Bereich der Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 b IVG) zuständig.

#### Kontraktmanagement

Die IV-Stellen akquirieren Produkte im Bereich der beruflichen Eingliederung, welche sich dadurch auszeichnen, dass diese sehr individuell und auf Menschen mit einer gesundheitlichen Einschränkung zugeschnitten sind. Die Produkte gilt es nach ihrer individuellen Wirkung zu steuern (konsequente Wirkungsorientierung). Der Interventionsfokus der IV zielt auf die Reduktion der Zahl von Ausgliederungen. Die **vier Achsen der Wirkung** sind: Rentenreduktion, Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung, Platzierung im ersten Arbeitsmarkt und kostenbewusste Durchführung. Von den Anbietern ist innovatives und kreatives Handeln gefragt; ein guter Informationsfluss und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV-Stelle sind Voraussetzung.

Das setzt **klare Vereinbarungen / Abläufe** zwischen Leistungserbringer und IV-Stelle voraus, wie

- **Aktivitäten und Massnahmen für die Vorbereitung und Entwicklung der Vereinbarung:**  
Ein Leistungserbringer positioniert sich auf dem Markt (Profil / Leistungsangebot / Umsetzungskonzept); Klärung der beabsichtigten Wirkungsziele; Beurteilung der Qualitätsfähigkeit des Leistungserbringers; wird Wirkung erzielt und zu welchem Preis (Indikatoren); wie steht es um die Qualität der bisherigen Zusammenarbeit und Wahrnehmung der Entwicklungsverantwortung. Es werden Regelungen getroffen betr. Monitoring, Controlling und Reporting.
- **Aktivitäten und Massnahmen bei der Umsetzung der Vereinbarung:**  
Der Leistungserbringer setzt sein Konzept unter Einbezug der individuellen Zielvereinbarung um. Er hat zudem die Pflicht, Art und Anzahl sowie Verlauf und Wirkung der Zuweisungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Er berichtet der IV-Stelle regelmässig über diese Ergebnisse. Die IV-Stelle prüft gegen.
- **Aktivitäten und Massnahmen nach der Umsetzung der Vereinbarung:**  
Auswertungsgespräche zeigen auf, inwieweit vereinbarte Ziele sowie Anforderungen erfüllt und Wirkung erzielt wurden: wurden Leistungen in der gewünschten Quantität und Qualität zu den festgelegten Kosten erbracht? Sind mit den Leistungen die erwünschten Wirkungen eingetreten? Die Beurteilung soll die Tür zu Neuverhandlungen öffnen; der Prozess beginnt von vorne.